



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Januar 2020
(OR. en)

5227/20

AGRI 14
DELECT 4

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Januar 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 51 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.1.2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 51 final.

Anl.: C(2020) 51 final



Brüssel, den 13.1.2020
C(2020) 51 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.1.2020

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Infolge der Annahme der neuen Verordnung über die ökologische/biologische Produktion, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, ist es erforderlich, eine delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 mit detaillierten Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse in Bezug auf Sprossen, das Füttern von Bienenvölkern und die Fütterung karnivorer Aquakulturtieren sowie in Bezug auf die Erzeugung von juvenilen Aquakulturtieren zu erlassen. Die Erzeuger benötigen im Hinblick auf die neuen Vorschriften, die für diese verschiedenen Kategorien von Erzeugnissen gelten werden, Rechtssicherheit, und die EU-Mitgliedstaaten brauchen genügend Zeit, um diese neuen Vorschriften in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Rechtsakt wurde mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion sowie mit den wichtigsten Organisationen des ökologischen/biologischen Sektors, nämlich IFOAM, COPA-COGECA und EOCC, eingehend erörtert. Die GD AGRI arbeitete bei der Erstellung dieser Vorschriften eng mit anderen Generaldirektionen im Bereich ihrer spezifischen Fachkenntnisse zusammen. Die WTO-Partner wurden benachrichtigt, und es wurde eine allgemeine öffentliche Konsultation durchgeführt. Im Anschluss an die allgemeine öffentliche Konsultation wurde der Rechtsakt geändert, um klarzustellen, dass Sprossen sowohl „Sprossen“ als auch „Keime“ und „Kresse“ umfassen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden zusätzliche Produktionsvorschriften für verschiedene Kategorien von Erzeugnissen festgelegt: weitere Einzelheiten und Anbauverfahren für die Erzeugung von Sprossen, das Füttern von Bienenvölkern, die Fütterung karnivorer Aquakulturtiere und weitere detaillierte Bedingungen für die Erzeugung von Jungfischen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.1.2020

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/848 enthält allgemeine Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse, während die detaillierten Produktionsvorschriften in Anhang II der genannten Verordnung festgelegt sind.
- (2) Da die Sämlinge bei der Erzeugung von Sprossen ausschließlich die Nährstoffe im Saatgut zum Keimen nutzen und direkt als Lebensmittel verzehrt werden, sollte das für die Sprossenerzeugung verwendete Saatgut ökologisch/biologisch sein.
- (3) Was das Füttern von Bienenvölkern betrifft, bei denen das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist, könnte die Verwendung von Pollen aus der ökologischen/biologischen Imkerei ein Verhungern der Larven verhindern. Um die Überlebenschancen des Volks zu verbessern, sollten Bienenvölker auch mit ökologischem/biologischem Pollen gefüttert werden können.
- (4) Hinsichtlich der Anforderungen an die Herkunft von Aquakulturtieren, insbesondere bei der Erzeugung von Jungfischen, ist die Larvenaufzucht in drei Phasen unterteilt: In der Schlupf-/autotrophen Phase verzehren die Larven die Nährstoffe in ihrem Dottersack, in der heterotrophen Phase fressen die Larven Plankton und in der Entwöhnungsphase erfolgt der Übergang zu neuen Fütterungsregimen. Da die letzte Phase der Larvenentwicklung zur Juvenilform führt, sollten neue Bedingungen für die Erzeugung von Jungfischen eingeführt werden, die den neuesten Erkenntnissen über den Sektor in Übereinstimmung mit den ökologischen/biologischen Grundsätzen Rechnung tragen.
- (5) Die geltenden Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere enthalten eine allgemeine Mengenbeschränkung für Futtermittel pflanzlichen Ursprungs. Da die sich daraus ergebende Ernährung nicht dem Nährstoffbedarf aller Arten und Entwicklungsstadien entspricht, sollte diese Beschränkung aufgehoben werden.

-

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

- (6) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.1.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der LEYEN